

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferung und Arbeiten von Tehag Engineering AG aus Kauf- oder Werkvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

Anders lautenden Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen eines Bestellers wird ausdrücklich widersprochen, soweit wir diesen nicht explizit und in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt haben. Mit Erteilung des Auftrages bzw. Zugangs unserer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch bei Annahme unserer Lieferung, gelten unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen als anerkannt.

Angebote

Technische Grundlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sowie allfällige technische Angaben sind, falls sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet wurden, nur annähernd massgebend. Wir behalten uns nötig erscheinende Änderungen vor.

Sämtliche von Tehag Engineering AG mitgelieferten Unterlagen bleiben Eigentum der Tehag Engineering AG. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Diese Unterlagen dürfen für die Wartung und Bedienung vom Besteller benutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurück zu geben.

Der Tehag Engineering AG ist es frei gestellt, die zum Verkauf angebotene Ware jederzeit an Dritte weiter zu verkaufen.

Hat der Besteller die Tehag Engineering AG mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat Tehag Engineering AG das Recht, vom Kunden die Bezahlung der Projektierungskosten zu verlangen. Diese Kosten werden in der Höhe der nachgewiesenen Summen in Rechnung gestellt. Kosten für Grundsatzabklärungen für die Offert-Ausarbeitung sind ausgeschlossen.

Alle mit der Installation, der zu liefernden Produkte, zusammenhängenden Massnahmen (Bestimmung des Standortes der Maschine, Zustand der Maschine, Bereitstellung der Maschine zum Liefertermin usw.) sind Sache des Bestellers.

Tehag Engineering AG ist nur bis zum Ablauf der Annahmefrist an das Angebot gebunden.

Auftrag

Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme schriftlich von Tehag Engineering AG bestätigt wurde. Mündliche Abmachungen ha-

ben nur Gültigkeit, sofern diese schriftlich bestätigt worden sind.

Im Rahmen der Bearbeitung und Nutzung von personen- und firmenbezogenen Daten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann Tehag Engineering AG mit Behörden oder Unternehmen, die Kreditauskünfte erteilen, Daten austauschen oder übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung der Forderung erfolgt. Wir verpflichten uns im Umgang mit Ihren persönlichen Daten zur Einhaltung der Vorgaben des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Betriebs- und Wartungsvorschriften von Tehag Engineering AG sowie Weisungen betreffend sachgemässer Verwendung und zulässiger Belastung sind strikte einzuhalten.

Preise

Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizerfranken oder in Euro, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

Haben wir die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten in unserem Preis eingeschlossen oder in der Offerte oder Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, so behalten wir uns vor, unsere Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.

Preisanpassungen nach Vertragsabschluss erfolgen soweit

- Gleitpreis vereinbart wurde
- Nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem unter Lieferfrist genannten Gründen erfolgt
- Der Umfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen eine Änderung erfahren hat
- Das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die uns vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren

Zahlungsbedingungen

Die üblichen Zahlungsbedingung ohne anderslautende Abmachung ist fällig innert 10 Tagen ohne Abzüge.

Die Zahlungen sind uns vom Besteller, ohne irgendwelchen Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren gemäss den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn uns Schweizerfranken oder Euro zu unserer freien Verfügung gestellt wurden. Werden Teillieferungen fakturiert, so hat die Zahlung gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen für jede einzelne Lieferung zu erfolgen.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht erkannten Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Durch die Leistungen von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen gibt uns das Recht von unseren gesetzlichen Möglichkeiten bei Verzug des Bestellers Gebrauch zu machen. (OR Art. 107 ff.)

Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistender Anzahlungen. Sie wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen festgesetzt und ist verbindlich. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Willens von Tehag Engineering AG liegen, wie im Falle höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen usw., verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die Tehag Engineering AG ist ferner suspendiert, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäss nachkommt.

Eine allfällige Bonus-/Malusregelung für Änderungen von Lieferterminen können individuell im Kaufvertrag geregelt werden.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert

- Wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen nicht rechtzeitig vorliegen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht
- Wenn Hindernisse auftreten, die trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können
- Wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält

Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Bei verspäteter Lieferung steht dem Besteller kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Besteller über. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt, so gehen diese Gefahren sowie die Verzögerungsgefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder eine andere mit dem Transport beauftragte Person/Institution über.

Der Besteller ist grundsätzlich zur Annahme bestellter Waren verpflichtet. Kommt er in Annahmeverzug, verstösst gegen Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Auslieferung aus anderen, vom Besteller zu verantworteten Gründen, so sind wir zur Geltendmachung entstandenen Schadens sowie eventueller Mehraufwendungen berechtigt. Wir berechnen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50.00 CHF je Stück der Ware und Tag ab Anzeige der Versandbereitschaft bzw. planmässigem Liefertermin. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit sofortiger Wirkung auf den Besteller über.

Gerät der Besteller länger als 10 Kalendertage in Annahmeverzug, so setzen wir eine Nachfrist von 5 Tagen an. Nach Ablauf der Nachfrist sind wir zum Rücktritt vom Kaufvertrag und Schadenersatzforderungen wegen Nichterfüllung berechtigt. Die Höhe des entstandenen Schadens ist im Einzelfall festzulegen und unter Anrechnung der oben genannten Tagespauschale zu bestimmen. Dem Besteller bleibt es freigestellt, uns eine geringere Schadenssumme, als der benannten oder sich aus der Pauschale ergebenden Summe, nachzuweisen.

Rücksendungen werden ohne unser schriftlich erklärtes Einverständnis nicht akzeptiert.

Montage

Können unsere Monteure ohne ihr oder das Verschulden von Tehag Engineering AG eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers, auch wenn für die Montage- oder Demontage eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Besteller hat auch die nötigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen (z.B. Krane) gemäss Vereinbarung und rechtzeitiger Verfügung zu stellen. Sofern der Besteller verpflichtet ist, der Tehag Engineering AG Monteure und Hilfskräfte zu stellen, sind deren Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Besteller zu tragen.

Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung innerhalb 3 Tagen ab Erhalt der Ware zu prüfen und uns allfällige Mängel, für die wir auf Grund unserer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als angenommen.

Abnahmeprüfungen erfolgen nur, wenn sie mit dem Besteller schriftlich vereinbart wurden. Sie werden, soweit es die Umstände zulassen, in unseren Werkstätten vorgenommen. Können Sie aus Gründen, die wir

nicht vertreten haben, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Ersatz von direkten und/oder indirekten Schäden und Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

Von uns gelieferte Ware bleibt solange unser Eigentum bis unsere Forderungen vollständig vom Besteller fristgerecht ausgeglichen wird. Als ausgeglichen betrachten wir Forderungen mit entsprechendem Zahlungseingang in unserem Haus bzw. Gutschrift auf einem unser Konten. Wird der Ausgleich unserer Forderungen ausnahmsweise durch Scheck-Wechsel-Verfahren von uns zugestanden, so erstreckt sich der Vorbehaltsanspruch auch auf die Einlösung des Wechsels durch Tehag Engineering AG und erlischt nicht bis zum Zeitpunkt der Gutschrift des Schecks bei uns.

Die Ware darf bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne unsere Bewilligung vermietet werden. Wir sind ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich zu orientieren:

- Wenn er sein Domizil bzw. Sitz wechselt
- Wenn Drittpersonen/-Firmen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere durch Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, nachdem wir eine angemessene Nachfrist zur Zahlung angesetzt haben. Als allgemein angemessen wird ein Zeitraum von 10 Arbeitstagen verstanden. Die Rücknahme von Vorbehaltswaren erfolgt auf Kosten des Bestellers. Nehmen wir Vorbehaltsware zurück oder pfänden diese, gilt dies in beiden Fällen nicht automatisch als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Ware umgehend zu verwerten. Erlöse aus der Verwertung werden unter Berücksichtigung der uns entstandenen Kosten aus der Verwertung gegen unsere Forderungen an den Besteller gebucht, jedoch höchstens bis zu dem ursprünglich vereinbarten Preisen.

Der Besteller verpflichtet sich, erhaltene Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäss zu lagern. Gleichzeitig muss er die Ware ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden mindestens zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten an Vorbehaltswaren erforderlich sind, verpflichtet sich der Besteller, diese nach unseren Vorgaben und auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter veräussern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist bzw. bis zu unserem Widerruf. Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte, die dem

Besteller aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware erwachsen, tritt er vollumfänglich bis zur Höhe unserer Forderungen einschliesslich Mehrwertsteuer, Nebenkosten und aller Saldoforderungen aus Kontokorrent sicherungshalber und mit Vorrang an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräussert wurde. Wir nehmen die Abtretung an. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist der Besitzer nicht berechtigt. Auch eine Abtretung seiner Forderungen an Dritte, die diese im Rahmen eines Factoring einziehen, ist nicht gestattet, es sei denn, der Besteller verpflichtet den Factorer unwiderruflich, erhaltene Gegendienstleistungen direkt an uns zu leisten, soweit noch Forderungen gegen den Besteller bestehen.

Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht Tehag Engineering Schweiz gehörenden Waren, weiterveräussert, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Brutto-Rechnungsbetrages inklusive Nebenkosten, der jeweils weiterveräusserten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren weiterverarbeitet, vermischt oder untrennbar verbunden, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Wert der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungsbetrag inkl. aller Nebenkosten) zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung in der Form, dass die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, sind sich beide Parteien jetzt schon einig, dass der Besteller uns anteiliges Miteigentum an der Hauptsache überträgt. Wir nehmen die Übertragung an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an der Hauptsache wird der Besteller unentgeltlich für uns verwahren. Darüber hinaus gilt für Sachbestände aus der Verarbeitung/Vermischung das Gleiche wie für die Vorbehaltsware selbst. Die Bearbeitung, Umbildung oder Verarbeitung unserer Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt in jedem Fall stets für uns.

Sind abgetretene Forderungen gegen den Erwerb der Vorbehaltsware in laufende Rechnungen (Kontokorrent) aufgenommen worden, bezieht sich die Abtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle des Konkurses des Bestellers/Abnehmers auf den dann vorhandenen kausalen Saldo.

Garantie und Haftung

Wir verpflichten uns, während der Garantiezeit auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile unserer Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafte Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch wie möglich am Domizil von Tehag Engineering AG, nach Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Wir tragen nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in unseren Werkstätten entstehen. Hat die Reparatur oder der Ersatz der Teile an einem anderen Ort zu erfolgen, so sind die daraus resultierenden Mehrkosten durch den Besteller zu tragen.

Für weitere Rechte des Bestellers gelten die Regelungen der Schadensersatzansprüche gemäss Art. 100, Abs. 1 des OR.

Die Garantiezeit beträgt bei Endverbraucherbelieferung 24 Monate bzw. bei gebrauchten Sachen 12 Monate, bei Partikelfiltern 4'000 Betriebsstunden oder 24 Monate. Sie beginnt mit der Versandbereitschaft bzw. bei Beendigung der Montage. Von der Regelung ausgenommen sind alle elektronischen Bauteile wie Filterüberwachungen oder Steuereinheiten und Pumpen für SCR Anlagen. Für elektronische Bauteile gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. Beginn jeder Gewährleistungsfrist ist das Datum unseres Lieferscheins

Für Waren aus dem Geschäftsbereich Abgasreinigung (Partikelfilter, SCR Systeme, Katalysatoren, etc.) gilt insbesondere der Einsatz von Dieselmotoren mit einem Schwefelgehalt von mehr als 500ppm sowie alle Biodieselmotoren, sofern diese ausschliesslich und nicht als Gemisch mit mineralischem Diesel eingesetzt werden, als grundsätzlich ungeeigneter Betriebsstoff. Unsere Haftung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verbrennung des Motors so schlecht ist, dass ein Trübungswert (K-Wert) von 3,5 oder grösser festgestellt wird.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder ein Dritter ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornimmt oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können.

Macht der Besteller bis zum Ablauf der Garantiefrist nicht bestimmte Ansprüche aus der Garantie schriftlich geltend, so sind wir unserer Verpflichtung aus derselben enthoben.

Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtung des Unterpelieferanten.

Sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche auf den Ersatz von Schäden, die nicht an unserer Ware entstanden sind sowie alle anderen möglichen Ansprüche, sind grundsätzlich ausgeschlossen soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits oder einem unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt im Besonderen für mögliche Schäden aus Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubter Handlungen, Verstoss gegen Vertragskonditionen sowie Beratungsverschulden während der Vertragsanbahnung oder der Vertragsabwicklung. Mit Vertragsabschluss verzichtet der Besteller auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen

uns, unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, die ihm leicht fahrlässig entstanden sind.

Wir behalten uns vor, die geschuldete Nacherfüllung vom Ausgleich unserer Rechnung abhängig zu machen. Der Besteller ist lediglich berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises einzuhalten.

Wir verpflichten uns, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und unsere Garantiepflicht zu erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden wird abgelehnt.

Arbeitssicherheit

Der Besteller informiert Tehag Engineering AG vor Beginn der Arbeit (z.B. Inbetriebnahme, Servicearbeiten), falls spezifische Weisungen zur Arbeitssicherheit bestehen.

Gewerbliche Schutzrechte, Werkzeug

Im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten wir uns, Lieferungen innerhalb der Schweiz frei von Schutz- und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Für Lieferungen ins Ausland können wir keine Gewähr übernehmen. Sofern einem Besteller in der Schweiz ein berechtigter Verstoss gegen ein Schutzrecht durch ein von uns geliefertes oder vertragsgemäss genutztes Produkt angezeigt wird, werden wir umgehend nach unserer Wahl ein Nutzrecht erwirken oder die gelieferte Ware so umbilden, dass sie frei von Schutz- und Urheberrechten ist. Sollte dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich sein, stehen dem Besteller die gesetzlichen Minderungs- und Rücktrittsrechte zu. Schadensersatzansprüche gegen uns sind jedoch ausgeschlossen.

Bei Lieferungen unserer Waren ins Ausland, ob in verarbeiteter oder unverarbeiteter Weise, stellt uns der Besteller von jeglichen Ansprüchen Dritter, aus Schutz- und Urheberrechten frei.

Sofern wir Waren nach Vorlagen, Zeichnungen, Mustern oder anderen vom Besteller bereitgestellten Unterlagen fertigen und liefern, trägt der Besteller die Verantwortung für die Freiheit von Schutz- und Urheberrechten der Ware.

An Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen und Konstruktionen sowie allen weiteren Unterlagen, die durch uns, unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in unserem Namen erstellt werden, halten wir das Urheberrecht und betrachten dieses als unser geistiges Eigentum. Diese Unterlagen dürfen Dritte nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben und alle Kopien zu vernichten. Bei möglichen Verstössen behalten wir uns das Recht auf Schadensersatz vor.

Fertigen wir für einzelne Projekte und speziell nach Kundenwünschen konfektionierte Teile besondere Werkzeuge an, so bleiben diese zu jeder Zeit unser Ei-

gentum, ungeachtet dessen, ob dem Besteller anteilige Herstellungskosten in Rechnung gestellt wurden. Die Aufbewahrungszeit, bzw. weitere Verwendung bestimmen wir nach unseren betrieblichen Erfordernissen.

Sonstiges

Unternehmens- und personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit von unseren Bestellern erheben, nutzen wir ausschliesslich im Rahmen des Datenschutzgesetzes zu Geschäftszwecken.

Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass für den sicheren Betrieb unserer Produkte auch alle Angaben in Betriebs- und Wartungsanleitungen, Herstellererklärungen und Sicherheitsblättern in der jeweils aktuellsten Version zu berücksichtigen sind.

Weiterführende Garantien als die hier benannten Gewährleistungsbedingungen bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen Bestätigung.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ist in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart, ist der Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen 8253 Diessenhofen (CH).

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person oder Verwalter öffentlicher Sondervermögens, ist für beide Vertragsparteien ausschliesslich, auch internationaler Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsverhältnis, das Bezirksgericht Frauenfeld (CH) zuständig. Eine Anwendung des Wiener Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Wir behalten uns das Recht vor, nach unserer Wahl beim zuständigen Gericht des Bestellers zu klagen.

Alle abgeschlossenen Verträge unterstehen dem Schweizerischem Recht.